

Organisationsreglement der Geschäftsleitung der Synode

vom 13. November 2013

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

erlässt

gestützt auf § 66 der Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 13. November 2013 das folgende Reglement:

I. Auftrag

- Austausch und Zusammenarbeit unter den Kommissionen und Fraktionen
- Führungs-, Drehscheiben- und Planungsfunktion

II. Aufgaben und Verantwortung

- Sie stellt die Koordination und den regelmässigen Austausch zwischen den Fraktionen und Kommissionen sicher.
- Sie trägt die Verantwortung für die fachgerechte Bearbeitung der Themen und Aufgaben der Synode.
- Sie bereitet Wahlgeschäfte im Kompetenzbereich der Synode vor.
- Sie arbeitet mit dem Synodalrat und der Synodalverwaltung zusammen.
- Sie informiert den Synodalrat und das Bischofsvikariat über ihre Arbeit.
- Sie legt der Synode jährlich einen kurzen Bericht über ihre Tätigkeit vor.
- Sie weist Petitionen und Geschäfte den zuständigen Kommissionen zu.
- Sie erledigt selbständig Aufgaben im Zusammenhang mit redaktionellen Arbeiten, weist sie der zuständigen Kommission zu oder beauftragt eine Arbeitsgruppe damit.
- Sie reflektiert die Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche.
- Sie ist zuständig für die Aktualisierung und Anpassung der Dokumente und Unterlagen als Hilfestellungen für die Arbeit der Kommissionen und Fraktionen.

III. Kompetenzen

- Sie kann Ausschüsse bilden.
- Sie kann Arbeitsgruppen bilden, deren Auftrag sie schriftlich erteilt.

- Sie kann in dringlichen Fällen eine Sonderkommission einsetzen, deren Mitglieder und Präsidium wählen und ihr das Geschäft zur Vorbereitung auf die nächste Session übertragen. § 36 GO ist zu beachten.
- Sie kann nach Absprache mit der jeweils vorgesetzten Person Informationen und fachliche Unterstützung zu den von ihr bearbeiteten Themen in der Synodalverwaltung und bei den Fachstellen der Landeskirche einholen. § 74 GO ist zu beachten.
- Sie kann allenfalls externe Fachpersonen zur Beratung beiziehen. § 74 GO ist zu beachten.
- Sie kann Vorstösse in der Synode einreichen.
- Sie kann vom Synodalrat zu Stellungnahmen eingeladen werden.
- Sie schlägt dem Synodalrat je ein Mitglied der Synode in die jeweilige Fachkommission der Fachstellen zur Wahl vor.

IV. Arbeitsweise

- Die Sitzungen werden auf Grund der Jahresplanung der Geschäftsleitung festgelegt.
- Die Präsidentin oder der Präsident oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Geschäftsleitung können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
- Die Sitzungen sind vertraulich.
- Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Der Synodalverwalter oder die Synodalverwalterin ist für die Protokollführung verantwortlich. Das Protokoll wird von der Synodalverwaltung gemäss § 72 GO verteilt.
- Die schriftlichen Unterlagen der Geschäftsleitung werden in der Verwaltung dokumentiert und archiviert.

Luzern, 13. November 2013

Im Namen der Synode

Der Präsident:
Stefan Strässler

Die Sekretärinnen:
Ursula Lötscher-Stöckli
Antonia Zihlmann-Bühlmann